



Der 4. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17. März 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss SV-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6839 und 18/7601) durch

Einholung von Sachverständigengutachten

nach § 28 PUAG zum Thema:

„Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, welche bei sogenannten Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen zur mehrfachen Erstattung bzw. Anrechnung von tatsächlich nur einmal einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer bzw. bis zur Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens nur einmal gezahlter Körperschaftsteuer führten“.

Das Gutachten soll folgende Aspekte beinhalten:

1. Darlegung und Erläuterung der folgenden Begriffe: „Dividendenstripping“, „Cum/Ex-Geschäft“, „Cum/Ex-Geschäft mit Inhaberverkauf“, „Cum/Ex-Geschäft mit Leerverkauf“ und „Cum/Cum-Geschäft“;
2. Darlegung der tatsächlichen Gegebenheiten der Abwicklung von Wertpapiergeschäften um den Dividendenstichtag, die zu einer mehrfachen Ausstellung von Kapitalertragssteuerbescheinigungen bezüglich einer nur einmal einbehaltenen und an das Finanzamt abgeführten Kapitalertragsteuer führten, im Zeitraum von 1999 bis 2011;
3. Darlegung und Einordnung der veröffentlichten Weisungen der Finanzverwaltung („BMF-Schreiben“), der Gesetzgebung und der Finanzrechtsprechung seit 1999 (und deren Hintergründe) sowie deren Auswirkungen, soweit sie für Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen relevant sind;
4. Beantwortung folgender Fragen zu Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen:



- Bestand zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen 1999 und 2011 eine Rechtslage, wonach es bezüglich einer nur einmal einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer bzw. Körperschaftsteuer zwei oder mehr Erstattungs- bzw. Anrechnungsberechtigte geben konnte?
- Bestand zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen 1999 und 2011 eine Rechtslage, wonach bezüglich einer nur einmal einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer bzw. Körperschaftsteuer zwei oder mehr Kapitalertragsteuer- bzw. Körperschaftsteuerbescheinigungen ausgestellt werden durften?
- Wer haftet für die Steuerrückforderung, wenn die Erstattung bzw. Anrechnung von Kapitalertragsteuer bzw. Körperschaftsteuer zurückgenommen wird?

Es wird um möglichst baldige Übermittlung einer schriftlichen Ausarbeitung an den Untersuchungsausschuss, spätestens sieben Werktage vor dem Termin zur mündlichen Anhörung, gebeten.

Zu Sachverständigen werden

Prof. Dr. Christoph Spengel
und
N. N.

bestimmt.

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB